

Energiefondsreglement

finanzielle Förderung von neuen Batteriespeichern für erneuerbare Energie

Festgesetzt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 3. April 2023
mit Wirkung ab 1. Mai 2023



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Grundlage	2
Artikel 2	Gegenstand	2
Artikel 3	Finanzierung	2
Artikel 4	Zuständigkeit	2

II. VORAUSSETZUNG ZUR FÖRDERUNG

Artikel 5	Voraussetzung zur Förderung	2
-----------	-----------------------------	---

III. ANSÄTZE

Artikel 6	Energiespeicheranlagen	3
-----------	------------------------	---

IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Artikel 7	Grundsätze	3
Artikel 8	Form	3
Artikel 9	Auflagen und Bedingungen	3
Artikel 10	Zeitpunkt der Auszahlung	3
Artikel 11	Rückforderung von Beiträgen	4
Artikel 12	Verjährung	4

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13	Inkrafttreten	4
------------	---------------	---

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundlage Gestützt auf Art. 22 Abs. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Energiefondsreglement.

Art. 2

Gegenstand Das Reglement umfasst die finanzielle Förderung von neuen Batteriespeichern für erneuerbare Energie.

Art. 3

Finanzierung Gemäss Beschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat vom 3. April 2023 wird der Fondsbeitrag jährlich im Rahmen der Budgetierung festgelegt. Ein allfälliger Restsaldo per Ende Jahr verfällt.

Art. 4

Zuständigkeit Über die Beiträge aus dem Energiefonds befindet der Ressortvorstand und der Abteilungsleiter Hochbau aufgrund der Ansätze gemäss Art. 6.

II. VORAUSSETZUNGEN ZUR FÖRDERUNG

Art. 5

Voraussetzung zur Förderung Damit eine neue Speicheranlage gefördert wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Anlage wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat realisiert;

b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;

c) Pro Hauptanschluss ist ein Förderbeitrag möglich;

d) Die Installation des Energiespeichers erfolgt nach Einreichung des Beitragsgesuches;

e) Die Ausrichtung der Beiträge werden mittels Beitragsgesuchformular bei der Gemeinde (Bau-, Werk- und Umwelta Abteilung) beantragt.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches gelten.

III. ANSÄTZE

Art. 6

Energiespeicheranlagen

Mit den Geldern des Energiefonds wird der Neubau von Speichern von erneuerbarer Energie, ab einer Minimalgrösse ab 8 kWh, gefördert. Der Beitragssatz beträgt CHF 400.00 pro kWh Nutzungskapazität und maximal CHF 7'200.00 Förderbeitrag pro Hauptanschluss.

IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Art. 7

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 8

Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

Art. 9

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 10

Zeitpunkt der Auszahlung

Der zustehende Förderbeitrag wird nach Erstellung der Anlage und nach Vorlage der benötigten Sicherheitszertifikate und der Abrechnung ausbezahlt.

Bei Bedarf kann die Gemeinde einen Fachmann mit der Ausführungskontrolle beauftragen.

Art. 11

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
- c) Auflagen verletzt wurden.

Art. 12

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Gemeinde vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat mit Beschluss vom 3. April 2023 genehmigt und wird per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

Durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 3. April 2023 festgesetzt.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Die Gemeindepräsidentin:



Rahel von Planta

Der Gemeindegeschreiber



Raffaele Briamonte